

BEGRÜNDUNG

zur Satzung der Stadt Kappeln, Kreis Schleswig- Flensburg, über die
Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71
„Südhafen“ für den Teilbereich der Flächen für Bahnanlagen

Der Bebauungsplan Nr. 71 „Südhafen“ ist rechtskräftig. Für bestimmte Flächen, wie z. B. die Bahnflächen, wurden keine Festsetzungen getroffen. Zur Sicherung der Planung auf diesen Flächen soll eine 1. Änderung des B- Plans Nr. 71 und gleichzeitig eine Veränderungssperre erlassen werden.

Aus städtebaulicher Sicht ist diese Veränderungssperre erforderlich, um auch über Baumaßnahmen außerhalb von Baugrenzen, jedoch gemäß B- Plan, entscheiden zu können.

Gerade der Südhafen als Eingang zur Stadt Kappeln soll aufgewertet werden. Deshalb wurden die Bebauungspläne zum Südspeicher und zum Südhafen entwickelt. Die hierin enthaltenen Festsetzungen beziehen sich auf die Gestaltung innerhalb der Wohnbau- und Mischgebietsflächen. Die Bahnanlagen sind nur als Bahnfläche ohne weitere Zweckbestimmung festgesetzt worden. Diese Ausweisung soll nun geändert und eine mögliche Gestaltung auf den Bahnflächen festgesetzt werden. Diese Festsetzungen könnten, angelehnt an den Imbiss- Standort, nach § 9 BauGB bestimmt werden.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom _____ gebilligt.

24376 Kappeln, den

(Heiko Traulsen)
Bürgermeister